

## **Satzung zur Übertragung von Aufgaben an die eGo-Service-Saar GmbH**

Gemäß dem Gesetz Nr. 1610 über die Beleihung zur Durchführung automatisierter Verfahren Absatz 1 Nr. (3) vom 07. Februar 2007 (Amtsblatt 2007 Seite 742), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsblatt Seite 2587) in Verbindung mit § 3 (3) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Vom 26. Februar 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) erlässt die Verbandsversammlung Zweckverband eGo-Saar mit Datum vom \_\_\_\_\_ die folgende Satzung:

### § 1 Organisation

Die eGo-Service-Saar GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter jeweils zu 50% das Land Saarland und der Zweckverband eGo-Saar sind.

### § 2 Übertragung von Aufgaben

Der eGo-Service-Saar-GmbH wird die Befugnis übertragen, (Querschnitts)-Komponenten für kommunale Anwendungen, mit denen Antragsteller und Auskunftsberechtigte identifiziert werden können, zu betreiben und ihren Gesellschaftern anzubieten.

### § 3 Wirkungskreis

Die eGo-Service-Saar GmbH ist Dienstleister für ihre Gesellschafter. Sie ist nicht befugt, die Dienstleistung an Dritte weiterzugeben.  
Sie hat somit keine Außenwirkung und darf keine Verwaltungsakte erlassen.

### § 4 Unterrichtungspflicht

Die eGo-Service-Saar GmbH unterrichtet den Aufsichtsrat halbjährlich über die Tätigkeiten im Rahmen des Betriebs der (Querschnitts)-Komponenten.

§ 5  
Kostenausgleich

Die Gesellschafter zahlen der eGo-Service-Saar GmbH die entstehenden Kosten für den Betrieb der Querschnittskomponenten anteilig.

Saarbrücken, den \_\_\_\_\_

Verbandsvorsitzender  
Werner Laub